

Sehr geehrte(r) Interessent(in)

Heute können wir Ihnen die längst überfällige gute Nachricht übermitteln: Das Verbringungsverbot für ungeimpfte Tiere (Bluttest) ist mit der neuen Verordnung ab 15. Juli aufgehoben. (Siehe unten) Somit ist nun eine wirkliche Freiheit zu Blauzungenimpfung gegeben. Wir danken allen, die sich hierfür eingesetzt haben.

Scheuen Sie sich nicht diesen Dank auch nach "oben" weiterzugeben und gleichzeitig auch die Einstellung der bereits ausgestellten Strafen einzufordern. Wichtig ist, dass wir mit den verantwortlichen und Politikern immer wieder in Kontakt treten, denn jeder Dialog ist wichtig. Diese erfahren dadurch zum einen, dass die Impfverweigerer keine "Spinner" sind, sondern dies aus Überzeugung machen. Und auch erfahren sie dadurch Tatsachen und Gegebenheiten aus erster Hand. Wenn z.Bsp. ein Bauer von seinen Schäden erzählt, dann kann diesem kaum jemand ins Gesicht sagen, dass dies ja alles "normale" Schäden seien.

Bei den Strafen wurde zu einer Berufung eine Kärntner Bauern bereits die erste Verhandlung beim UVS (Unabhängigen Verwaltungssenat) festgelegt und dem Bauern mitgeteilt. Diese Verhandlung ist öffentlich.

Wir halten Sie am Laufenden.

Liebe Grüße

Vorstand des Vereines "Schöpfungsverantwortung Tier und Mensch"

---

## **Neue Änderung der BT-Verordnung : Ungeimpfte Tiere können nun auch ohne Bluttest verbracht werden !!**

Am 24. Juli wurde die neue Änderung zur BT-Verordnung herausgegeben, welche mit 15. Juli 2009 gilt.

Nun dürfen auch ungeimpfte Tiere genauso verbracht werden wie Geimpfte. Es ist kein Bluttest mehr erforderlich.

Es heißt unter §6(2):

*Bei Verbringungen innerhalb österreichischer Sperrzonen können Tiere empfänglicher Arten verbracht werden, wenn sie am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen. Eine entsprechende Bestätigung ist vom Tierhalter auszustellen. Bei Rindern kann diese Bestätigung im AMA-Viehverkehrsschein/Lieferschein, bei Schafen und Ziegen im VIS-Begleitdokument oder im AMA-Viehverkehrsschein/Lieferschein integriert werden; dabei ist jedenfalls im Begleit- oder Lieferschein zu vermerken, ob und wann die Tiere geimpft wurden."*

Paragraph 8 entfällt, indem die Regelung für die ungeimpften Tiere festgehalten war.

Es wurden ja auch viele Ziegenhalter bestraft, welche ihre Tiere nicht impfen ließen, obwohl der Impfstoff für Ziegen (lt. Beipacktext) nicht vorgesehen war.

Interessant ist daher auch folgende Passage unter Anhang C (2) welche ev. für Berufungen und Strafen von Relevanz sein könnte:

*"Die Schutzimpfung hat mit einem in Österreich zugelassenen Tierimpfstoff zu erfolgen. Der für Rinder und Schafe zugelassene Impfstoff BTVPUR AISap 8 der Firma Merial darf bis 15. Juli 2010 auch zur Vakzinierung von Ziegen und anderen für die Bluetongue empfänglicher Arten angewendet werden."*

### **Hier das aktuelle Gesetzblatt**

Hier die gesamten Rechtstexte auf der Seite des Ministeriums, die aktuelle Verordnung ist aber noch nicht online

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0919&doc=CMS1190286516090>

